



Verbot der Ablagerung von Grün- und anderen Abfällen im Wald

Der Wald ist weder ein Komposthaufen noch eine Abfalldéponie

- Ablagerungen und wilde Déponien jeglicher Art sind im Wald **verboten!**
- Wald, Wasser, Boden und Luft werden von Abfällen **beeinträchtigt!**
- Verwilderte Gartenpflanzen (Neophyten) beeinträchtigen die Vegetation in unseren Wäldern!
- Abfälle jeglicher Art sind über Sammelstellen oder **Grün- und Kehrichtabfuhr** zu entsorgen!
- **Trockene** natürliche Garten-, Feld- und Waldabfälle, z. B. Baumschnitte können verbrannt werden. Dies ist aber meist nicht sinnvoll!
- Bei Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit einer **privat- oder öffentlichrechtlichen Klage!**

Grün-, Bau- und sonstige Abfälle werden immer häufiger an gut zugänglichen Waldrändern, Bachtobeln und in Senken déponiert. Nachahmungstaten sind oft die Folge. Wilde Déponien haben nachteilige Folgen, denn die meisten Ablagerungen, auch organische, können Gewässer, Boden und Luft verschmutzen, Bäume schädigen und zu höherem einseitigen Nährstoffeintrag im Wald führen. Zudem bringen sie meist visuelle Nachteile. Die Folgen sind Verminderung der natürlichen Artenvielfalt eines Gebietes oder Verfremdung der Vegetation.

Problematisch sind insbesondere Gartenabfälle, die Samen und Teile von fremdländischen Pflanzen enthalten. Diese exotischen Problempflanzen, auch Neophyten genannt, werden häufig in Gärten als Ziergewächse gepflanzt und wegen des zum Teil enormen Wachstums häufig geschnitten. Viele dieser Pflanzen können sich mit Ausläufern oder Bewurzelung von abgefallenen oder abgeschnittenen Zweigen und Ranken sehr schnell und grossflächig vermehren.

Schnittholz (Bretter, Balken) darf zur Entsorgung nicht im Wald abgelagert werden, weil es möglicherweise mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist. Beim Verrottungsprozess werden diese schwer abbaubaren, giftigen Mittel freigesetzt.

Wurzelstöcke, die in Bachtobel abgelagert werden, stellen eine grosse Gefahr dar. Die Stöcke können bei Hochwasser in der Bachsohle oder in Rechen und Durchlässen hängen bleiben, den Bach verstopfen und zu Überschwemmungen führen.

Deshalb ist es verboten...

- Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt
- Obstbaumschnitte, Wurzelstöcke, verregnetes Heu
- Schnittholz
- Siedlungsabfälle, Bauschutt
- elektrische Geräte, Gartenmöbel, Autopneus
- etc.

...im Wald abzulagern!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kantonsforstamt Zug, Ägeristrasse 56, 6300 Zug, Tel. 041 725 35 23, Email info.kfa@di.zg.ch. Dieses Merkblatt ist auch auf der Homepage des Kantonsforstamtes zu finden: www.zug.ch/forstamt.

Rechtsgrundlagen

- Der Waldeigentümer kann privatrechtlich gegen alle Personen vorgehen, die auf seinem Grundstück Abfall ablagern. Beim Kantonsgericht hat er mit der Besitzschutzklage (Klage auf Beseitigung der Besitzesstörung) gemäss Art. 928 ZGB die Entfernung des Abfalles zu verlangen.
- Deponien im Wald sind nachteilige Nutzungen und nach Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) unzulässig. Solche illegalen Deponien gefährden oder beeinträchtigen die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes. Das Kantonsforstamt kann Anzeige erstatten. Nachteilige Nutzungen können vom Kantonsforstamt aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden (Art. 16 Abs. 2 WaG).
- Das Kantonsforstamt kann ausnahmsweise folgende nachteilige Nutzung bewilligen: Deponieren von Obstbaumschnitt oder Wurzelstöcken im eigenen Wald, wenn sich keine andere sinnvolle Lösung ergibt. Das Deponieren ist nur zulässig, wenn es vom zuständigen Revierförster bewilligt wurde und alle Auflagen über Ort, Menge etc. eingehalten wurden.
- Personen, die vorsätzlich Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagern oder widerrechtlich ausserhalb von Anlagen verbrennen, können nach Art. 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) mit Haft oder Busse bestraft werden.

Wohin mit den Abfällen

Entsorgen

Kompostierbare Garten- oder Küchenabfälle werden von den Gemeinden eingesammelt oder können an Sammelstellen abgegeben werden. Nähere Informationen über Sammeltage und Auflagen erteilen die Gemeindeverwaltungen. Grünabfälle können in der Kompostier- und Vergäranlage „Allmig“ (Baar-Blickensdorf, Tel. 041 761 07 47) gegen Bezahlung abgegeben werden. Wurzelstöcke werden von der Kompostier- und Vergäranlage „Allmig“ gegen Verrechnung entsorgt. Auch die GmbH VERORA (Zuger Bauern verwerten organische Abfälle, Tel. 041 755 32 48) entsorgt Grüngut gegen Bezahlung.

Für grössere Mengen Schnittgut besteht ein Häckseldienst. Der Häckseldienst wird im Frühling und im Herbst angeboten. Genaue Daten sind bei der Einwohnergemeinde nachzufragen. Wichtig: Beim Schnittgut muss es sich um grobes, trockenes und verholztes Material handeln. Das Areal, auf dem gehäckselt werden soll, muss gut befahrbar sein (Traktor mit Anhänger) und eine Hilfsperson muss zur Verfügung stehen.

Andere Abfälle wie Bauschutt etc. können in den meisten Sammelstellen der jeweiligen Wohngemeinde gegen Verrechnung entsorgt werden.

Siedlungsabfälle (Kehricht, Metalle, Kühlschränke, Küchenabfälle etc.) werden vom Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA, Tel. 041 783 03 40, www.zug.ch/zeba) entsorgt.

Verbrennen

Angehäuften Baum- und Strauchschnitte sollten nach Möglichkeit als wertvolle Lebensräume für Tiere liegengelassen werden, oder der Grünabfuhr mitgegeben werden. Das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gemäss Luftreinhalteverordnung (Art. 26a Abs. 2 lit. b LRV) erlaubt, sofern Wald-, Feld- und Gartenabfälle trocken sind und beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. Die Baudirektion kann für bestimmte Gebiete wie Bau- und Wohnzonen das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten. Für das Verbrennen von Abfällen gibt es ein Merkblatt des Amtes für Umweltschutz. Es ist im Internet unter www.zug.ch/afu in der Rubrik Drucksachen zu finden.

Konsequenzen

Wer illegal Abfälle jeglicher Art im Wald entsorgt, macht sich strafbar und muss mit einer Klage des Grundeigentümers oder mit einer Anzeige des Kantonsforstamts rechnen.